

(Präsident.)

(A) sowie den Entwurf eines Gesetzes, die Versorgung der Hinterlassenen von Lehrern betreffend.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Finanzminister das Wort.

Staatsminister v. Seydewitz: Meine hochverehrten Herren! Die drei Gesetzesvorlagen, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung bilden, bedürfen von Seiten der Regierung keiner besonderen Empfehlung. Sie sprechen für sich selber. Gelten sie doch der Besserstellung der Hinterlassenen unserer Beamten, Geistlichen und Lehrer und können schon um dieses Ziel willen ohne weiteres der Sympathie des Hohen Hauses gewiß sein.

Wenn ich dennoch um die Erlaubnis bitte, den Vorlagen ein kurzes Begleitwort mitgeben zu dürfen, so geschieht dies nur, um kurz die Grundlagen zu kennzeichnen, von denen sich die Regierung bei der Ausarbeitung der Vorlagen hat leiten lassen.

Wie Ihnen erinnerlich, sind im Jahre 1909 die Besoldungen der Staatsdiener, Geistlichen und Lehrer in umfassender Weise neu geordnet und erhöht worden. Die Wohltaten dieser Regelung genießen nicht nur die Beamten, die Geistlichen und Lehrer selbst, sondern sie kommen auch ihren dereinstigen Hinterlassenen zugute, da bekanntlich die Höhe der Pensionen sich nach der Höhe des letzten Dienstinkommens der Verstorbenen richtet.

Eine ganz andere Aufgabe haben die heute vorliegenden Gesetzentwürfe: sie stellen das gesamte Recht der Witwen- und Waisenversorgung auf eine neue gesetzliche Grundlage. Vielerlei Erfahrungen bei der Handhabung der bisherigen Bestimmungen haben die Regierung genötigt, sich ein so weites Ziel zu setzen. Nicht zum mindesten trug dazu der Umstand bei, daß im Königreich Sachsen ja bekanntlich zahlreiche Reichsbeamte wohnen, für deren Hinterbliebene durch die Reichsgesetzgebung des Jahres 1907 — es ist ein Gesetz vom 18. Mai und ein anderes vom 17. Mai 1907 — zum Teil in weitergehendem Maße gesorgt ist als durch die jetzt in Sachsen geltenden Bestimmungen. Ich sage mit Vorbedacht „zum Teil“, denn für die Hinterlassenen von Beamten unter 20 Dienstjahren sind die sächsischen Pensionsverhältnisse günstiger als die im Reiche. Ich bitte Sie, die Tabelle auf S. 21 des Dekrets Nr. 5 zu vergleichen. Sie werden daraus ersehen, daß z. B. die Witwe eines Beamten, der zwischen vollendetem 10. und 11. Dienstjahre verstorben ist, im Reiche nur 13½ Prozent, in Sachsen

dagegen 20 Prozent des letzten Dienstinkommens (C) des Verstorbenen als Pension erhält und daß deshalb auch die Pensionen der Kinder in Sachsen entsprechend höher sind als im Reiche.

Weiter ist sehr wichtig und hervorzuheben, daß im Reiche die Hinterlassenen von Beamten, die vor vollendetem 10. Dienstjahre sterben, in der Regel überhaupt keinen Anspruch auf Pension haben, während in Sachsen die Hinterlassenen pensionsberechtigt sind, auch wenn der verstorbene Beamte noch so kurz, wenn auch nur einen Tag, im Dienste gestanden hat.

Die Neuordnung schließt sich der Reichsgesetzgebung in der Hauptsache nur insoweit an, daß die Hinterlassenen günstiger gestellt werden als nach den bisherigen sächsischen Vorschriften. Es war ernstlich zu erwägen, ob sich dieser Standpunkt rechtfertigen läßt, ob nicht vielmehr die Vorschriften der Reichsgesetzgebung in ihrer Gesamtheit, also auch insoweit, als sie für die Hinterbliebenen weniger günstig sind, und nicht nur, insoweit sie Vorteile bieten, für Sachsen zu übernehmen sind. Die Regierung hat sich nicht ohne erhebliche Bedenken entschlossen, hiervon abzusehen. Die Wohltat der jetzigen sächsischen Regelung soll also den künftigen Witwen und Waisen im wesentlichen erhalten bleiben, und außerdem sollen ihnen diejenigen Vorteile zugewendet werden, die jetzt die Hinterlassenen der Reichsbeamten vor den sächsischen Beamten voraus haben. (D)

Zu dieser außerordentlich wohlwollenden Regelung hat sich aber die Regierung nur unter der Voraussetzung entschließen können, daß über die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen keinesfalls hinausgegangen wird. Denn es ist weder nötig noch angemessen, die Hinterbliebenen der sächsischen Beamten, Geistlichen und Lehrer vor den Hinterbliebenen des Reiches noch mehr zu begünstigen, als dies schon nach der Vorlage der Fall ist.

Worin bestehen nun die Vorteile, die die Vorlage den Hinterbliebenen gegenüber den jetzigen Bestimmungen bringt? Einmal in einer wesentlichen Erweiterung des Gnadengenusses. Der Gnadengenuss soll nicht nur wie bisher den Hinterbliebenen eines im Dienste verstorbenen Beamten gewährt werden, sondern auch den Hinterbliebenen eines Pensionärs. Er wird also für diesen Fall überhaupt neu eingeführt. Außerdem soll der Gnadengenuss da, wo er jetzt schon besteht, erweitert werden, und zwar soll er stets für volle drei Monate außer dem Sterbemonat ausgezahlt werden, während er bisher in der Regel auf einen Monat beschränkt war. Die offen gelassene